

Zeitschrift: Helvetia : magazine of the Swiss Society of New Zealand
Herausgeber: Swiss Society of New Zealand
Band: 57 (1991)
Heft: [11]

Artikel: In Gottes Namen, Amen! [...]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-945737>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

In Gottes Namen, Amen! Man fördert die Ehre und ist aufs Gemeinwohl bedacht, wenn Vereinbarungen der Ruhe und des Friedens gebührend gefestigt werden. Allen sei daher kund, dass die Leute des Tales Uri, die Gesamtheit des Tales Schwyz und die Gemeinde der Leute von Unterwalden nid dem Wald in Hinsicht auf die Arglist der Zeit, um sich und das Ihrige besser zu schirmen und im gehörigen Zustand besser zu wahren in guten Treuen sich versprochen, einander beizustehen mit Rat und Tat und jeglicher Gunst, mit Leib und Gut, innerhalb und ausserhalb ihrer Täler, so gut man kann und mag gegen alle und jeden, der ihnen, oder einzelnen aus ihnen Gewalt, Beschwernis oder Unrecht antäte, an Leib oder Gut ihnen irgendwie Böses anstrebte. Für alle Fälle hat jede der Gemeinden versprochen, der andern nötigenfalls auf eigene Kosten beizustehen und nach Gebühr den Angriffen Arglistiger zu widerstehen, Unrecht zu rächen. Sie erneuern das alte Bündnis durch das gegenwärtige und leisten dafür ohne Hintergedanken einen leiblichen Eid; so zwar, dass jederman nach seinem Stande gehalten ist, seinem Herrn gebührend zu gehorsamen und zu dienen. Gemeinsam beraten und einträchtig verbunden haben wir einander versprochen, zugestanden und verordnet, in obgenannten Tälern nie irgendwie einen Richter anzunehmen oder sich aufdrängen zu lassen, der sein Amt um irgend einen Entgelt oder irgendwie um Geld sich erkaufte hat, oder, der nicht Einwohner und Landmann wäre. Entsteht aber unter einzelnen Eidgenossen Streit, dann sollen die Klügsten der Eidgenossen sich der Sache annehmen und die Zwietracht unter den Parteien löschen, wie es ihnen schliesslich dünkt. Und wenn eine Partei den Schiedspruch verschmäht, so müssen ihr die andern Eidgenossen entgegen stehen. Jeder hat seinem Richter zu gehorchen. Wenn einer gegen das Urteil sich erhebt und ein Eidgenosse durch diese Säumigkeit geschädigt würde so sollen alle Eidgenossen diesen Säumigen zum Schadenersatz zwingen. Falls aber Krieg oder Streit unter einzelnen Eidgenossen entstehen sollte und dann eine Partei zum Recht oder zur Ersatzleistung nicht sich verstehen wollte, so sind die Eidgenossen verpflichtet zur andern Partei zu halten. Diese zur gemeinsamen Sicherheit heilsam getroffenen Satzungen sollen mit Gottes Gunst immer dauern. Zur Klarstellung dessen ist auf Verlangen der Obigen diese Urkunde gefertigt und mit den Siegeln der drei genannten Täler und Gemeinden gefestigt worden.

So geschehen im Jahre des Herrn MCCXCI anfangs August.